

BGer 8C_64/2015 vom 5. Mai 2015

Bundesgericht, 2015-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_64_2015

FR: TF 8C_64/2015 du 5 mai 2015

IT: TF 8C_64/2015 del 5 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 90 BGG). Dieser verneinte einen Anspruch des Beschwerdeführers gegen das AWA auf Schadenersatz im Sinne von Art. 78 ATSG und betrifft somit eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit im Sinne von Art. 82 lit. a BGG . Die Beschwerde ist auf dem Gebiet der Staatshaftung unter anderem zulässig, wenn der Streitwert nicht weniger als Fr. 30'000.- beträgt (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG). Diese Streitwertgrenze ist im vorliegenden Verfahren offensichtlich erreicht; es ist jedoch daran zu erinnern, dass gemäss Art. 112 Abs. 1 lit. d BGG die Rechtsmittelbelehrung des vorinstanzlichen Entscheids die Angabe des Streitwertes zu enthalten hätte.

E. 2.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 3.1

Für Schäden, die von Durchführungsorganen oder einzelnen Funktionären von Versicherungsträgern einer versicherten Person oder Dritten widerrechtlich zugefügt wurden, haften gemäss Art. 78 Abs. 1 ATSG die öffentlichen Körperschaften, privaten Trägerorganisationen oder Versicherungsträger, die für diese Organe verantwortlich sind.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, ihm sei aufgrund des Verkaufs seiner Anteile an der B._____ GmbH in Folge der Verfügung vom 9. Februar 2011 ein grosser Schaden entstanden. Dieser Verkauf habe aber schliesslich dennoch nicht zu einem Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung geführt.

E. 3.3

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers beinhaltet die Verfügung vom 9. Februar 2011 keine Aufforderung an ihn, seine Anteile an der B._____ GmbH zu verkaufen. In ihr wurde lediglich ausgeführt, aufgrund seiner arbeitgeberähnlichen Stellung in diesem Unternehmen habe er keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für den in der B._____ GmbH erlittenen Arbeitsausfall. Eine Zusicherung, durch Verkauf seiner Anteile einen entsprechenden Anspruch zu erwerben, ergibt sich aus dieser Verfügung nicht. Das AWA kann somit nicht verantwortlich gemacht werden für einen allfälligen Schaden, der dem Beschwerdeführer durch den Verkauf seiner Anteile entstanden sein sollte. Auch aus seinem Mailwechsel mit einem Mitarbeiter des AWA kann der Versicherte nichts zu seinen Gunsten ableiten, hat es doch dieser mit Mail vom 31. Januar 2011 ausdrücklich abgelehnt, eine Bestätigung abzugeben und damit das Ergebnis der damals anstehenden Verfügung vorwegzunehmen. Soweit sich der Beschwerdeführer schliesslich in seiner nachträglichen Eingabe vom 30. April 2015 auf ein Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 11. März 2015 und ein Infoblatt der Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern vom 23. Juli 2009 beruft, ändert dies nichts daran, dass ihm nicht zugesichert worden war, durch den Verkauf seiner Anteile einen Anspruch zu erwerben. Es kann daher offen bleiben, ob diese Dokumente novenrechtlich überhaupt zulässig sind (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Dem Beschwerdeführer sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.